

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2019/0007
öffentlich

Neufassung von Beschlüssen der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
30.01.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Folgende Beschlüsse werden neu gefasst:

1. Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh

Vorlage: 2018/0202 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Haushaltsplan 2019 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Vorlage: 2018/0203 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Beschlüsse erfolgt auf der jeweils für den Sachverhalt geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese können den jeweiligen Vorlagen 2018/0202 – Haushaltssatzung 2019 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - und 2018/0203 – Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh - entnommen werden.

Erläuterungen

Im November 2018 wurde die Verwaltung gebeten, die Möglichkeiten der Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in die Zweckverbandsversammlung zu prüfen.

Gemeinden, die Verbandsmitglied eines Zweckverbandes sind, bestellen gemäß § 15 Absatz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds. Eine dementsprechende Regelung wurde in § 6 Absatz 3 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh übernommen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden aus der Mitte der Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh oder aus den Dienstkräften der jeweiligen Verwaltungen bestellt.

Anlässlich dieser Prüfung ist aufgefallen, dass das mit Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh vom 14. Dezember 2015 bestellte Mitglied Frau Stefanie Peter sachkundige Bürgerin der Stadt Ennigerloh ist. Sie ist weder Ratsmitglied noch Beschäftigte der Stadt Ennigerloh und hätte damit nicht in die Verbandsversammlung bestellt werden dürfen.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 GkG NRW erlischt die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen. In entsprechender Anwendung ist davon auszugehen, dass Frau Peter nie Mitglied der Verbandsversammlung geworden ist. Die Bestellung durch den Rat der Stadt Ennigerloh war objektiv rechtswidrig und unwirksam. Damit sind auch die Beschlüsse, an deren Abstimmung Frau Peter beteiligt war, objektiv rechtswidrig.

Beschlüsse von Mitgliedern der Verbandsversammlung können grundsätzlich unter Berufung auf ihre organschaftlichen Rechte angegriffen werden. Der Grundsatz der Organtreue verlangt jedoch, dass Bedenken rechtzeitig geltend gemacht werden. Unterbleibt dies, kann sich ein Mitglied später nicht mehr im verwaltungsrechtlichen Verfahren auf den Fehler berufen.

Ein Verfahrensfehler kann grundsätzlich außerdem von Dritten vorgetragen werden, wenn die Beschlüsse Außenwirkung entfalten. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass gegen die unter Beteiligung von Frau Peter gefassten Beschlüsse mit Außenwirkung noch Rechtsmittel eingelegt werden. Allerdings fehlt es hier bei allen beschlossenen Sachverhalten an besonderer Bedeutung oder Rechtsfolgen für außenstehende Dritte.

Soweit Beschlüsse über die Satzung des Zweckverbandes Beckum-Ennigerloh betroffen sind, sind Verfahrensverstöße gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 4 GKG NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres unbeachtlich. Dies trifft sowohl auf Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Schulzweckverbandes als auch auf die Haushaltssatzungen zu.

Die durch Formfehler rechtswidrig gefassten Beschlüsse sind zudem nicht nichtig sondern entfalten grundsätzlich Wirkung und wurden von der Verwaltung auch entsprechend umgesetzt. Die Sachverhalte sind damit faktisch abgeschlossen. Hinsichtlich der den jeweiligen Beschlüssen zugrundeliegenden Sachverhalte und Verfahren besteht kein Zweifel an ihrer Richtigkeit.

Als Anlage ist der Vorlage eine Auflistung der von der Verbandsversammlung in der Zeit von Dezember 2015 bis September 2018 gefassten Beschlüsse mit Außenwirkung beigelegt. Der jeweilige Sachverhalt kann den entsprechenden Vorlagen entnommen werden. Alle Beschlüsse wurden im Zuge der Beratung in der jeweiligen Sitzung einstimmig gefasst.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1, 2, 5, 6 und 8 wurden bereits umgesetzt und sind damit abgeschlossen. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung (Nummer 4) sowie die Beschlüsse über die Haushaltssatzungen der vergangenen Jahre (Nummern 3 und 7) wurden zudem automatisch nach Ablauf eines Jahres rechtswirksam.

Der Beschluss zu Nummer 9 – Namensgebung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – vom 19. September 2018 wurde durch Beschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2018 bestätigt und damit geheilt.

Die Neufassung dieser Beschlüsse (Nummern 1 bis 9) ist daher im Wege einer pragmatischen Lösung entbehrlich.

Für die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2019 (Nummer 11) und die Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (Nummer 12) ist die Jahresfrist noch nicht abgelaufen. Für diese Sachverhalte ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Anlage(n):

Liste der Beschlüsse mit Außenwirkung